

FAQ-Katalog: Steuern in Zeiten der Corona-Pandemie

Dieser FAQ-Katalog wird fortlaufend aktualisiert und ergänzt. Bitte achten Sie bei seiner Zuhilfenahme auf den sich am Seitenende befindlichen abgebildeten Stand; hier 25.03.2020.

Weiterführende Service- und Kontakthinweise finden Sie am Ende dieses Dokuments.

Bin ich weiterhin zur **Abgabe** meiner **Steuererklärungen** und **Voranmeldungen** verpflichtet?

Sofern Sie bisher zur Abgabe von Jahressteuererklärungen und Steuervoranmeldungen verpflichtet waren, bleibt diese Pflicht für Sie grundsätzlich unverändert bestehen.

Hinsichtlich der Abgabefristen für **Jahressteuererklärungen** (insbesondere Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz- und Gewerbesteuererklärungen) hat Hessen folgende allgemeine Fristverlängerungen beschlossen:

- für die Abgabe von Erklärungen (inkl. Gewinnermittlungen) in allen steuerlich beratenen Fällen für den **Veranlagungszeitraum 2018** (zunächst) bis zum **31. Mai 2020**. Individuelle Fristverlängerungsanträge müssen nicht gestellt werden. Verspätungszuschläge werden bei Erklärungsabgabe bis zum 31. Mai 2020 nicht festgesetzt. Fristverlängerungsanträge über den 31. Mai 2020 hinaus können nur noch im Einzelfall unter Schilderung Ihrer aktuellen Situation oder der Ihres steuerlichen Vertreters (Steuerberater, Lohnsteuerhilfeverein) gewährt werden.
- für die Abgabe von Erklärungen (inkl. Gewinnermittlungen) in allen steuerlich nicht beratenen Fällen für den **Veranlagungszeitraum 2018** ist die Frist zur Erklärungsabgabe bereits am 31. Juli 2019 abgelaufen. In diesen Fällen kommt eine allgemeine Fristverlängerung nicht in Betracht. Über Fristverlängerungen und über die Festsetzung von Verspätungszuschlägen in diesen Fällen ist im Rahmen der gesetzlichen Regelungen nach pflichtgemäßem Ermessen einzelfallabhängig auf Antrag zu entscheiden.

Für den **Veranlagungszeitraum 2019** gelten zunächst weiterhin die gesetzlichen Abgabefristen für die **Jahressteuererklärungen** (inkl. Gewinnermittlungen):

- in allen steuerlich nicht beratenen Fällen grundsätzlich bis zum **31. Juli 2020**.
- in allen steuerlich beratenen Fällen grundsätzlich bis zum **28. Februar 2021**.

Für monatlich oder quartalsweise abzugebende **Umsatzsteuer- und Lohnsteuer-Voranmeldungen** gelten grundsätzlich weiterhin die gesetzlichen Abgabefristen:

- bis zum **Ablauf des 10. Tages nach Ende des Voranmeldungszeitraums** (Monat oder Quartal). Besteht eine Dauerfristverlängerung, ist diese Frist um einen Monat bis zum Ablauf des 10. Tages des zweiten Monats nach Ende des Voranmeldungszeitraums verlängert.

Auf begründeten Antrag können auch hier Fristverlängerungen durch Ihr Finanzamt gewährt werden.



Kann ich meine **Einkommensteuer-** und **Körperschaftsteuer-**Vorauszahlungen anpassen lassen? Welche Voraussetzungen muss ich hierfür erfüllen?

Ist absehbar, dass Ihre Einkünfte (Ihre Gewinne) oder die Ihrer Kapitalgesellschaft (bspw. GmbH oder AG) im Veranlagungsjahr 2020 oder dem abweichenden Wirtschaftsjahr 2021 durch die „Corona-Krise 2020“ niedriger ausfallen werden, als bei der bisherigen Berechnung der Vorauszahlungen angenommen, können Sie bei Ihrem Finanzamt die Anpassung der Vorauszahlungen beantragen.

Für den Antrag genügt grundsätzlich ein formloses Schreiben (**telefonisch** können **keine Anträge** gestellt werden) an Ihr Finanzamt. Am schnellsten und einfachsten können Sie den Antrag **online über Mein ELSTER** (Link am Ende des Dokuments) an Ihr Finanzamt übermitteln. Haben Sie nicht die Möglichkeit, Mein ELSTER zu nutzen, ist auch die Übermittlung per Post, E-Mail oder Telefax (Adressen finden Sie am Ende dieses Dokuments) möglich, hierbei verlängert sich jedoch die Bearbeitungszeit. Im Antrag legen Sie bitte kurz dar und erläutern, mit welchen Einbußen (Minderung der Einkünfte / des Gewinns) Sie rechnen.

Die erleichterten Anforderungen gelten nur für Vorauszahlungstermine bis einschließlich 10. Dezember 2020. Herabsetzungsanträge (auch) für spätere Vorauszahlungstermine sind gesondert zu begründen und die zur Herabsetzung führenden Verhältnisse darzulegen.

Die Anpassung festgesetzter und ggf. bereits entrichteter Einkommensteuer- und Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen ist für das Veranlagungsjahr 2020 oder ein abweichendes Wirtschaftsjahr 2021 auch **rückwirkend** möglich. Achten Sie in diesen Fällen bei der Antragsstellung online über Mein ELSTER darauf, dass hier ein **zusätzlicher Antrag** erforderlich ist. Anträge auf rückwirkende Herabsetzung von Vorauszahlungen aufgrund der „Corona-Krise 2020“ sind gesondert zu begründen und die zur Herabsetzung führenden Verhältnisse darzulegen.

Wie und wo kann ich meine **Gewerbsteuer-**Vorauszahlungen anpassen? Welche Voraussetzungen muss ich hierfür erfüllen / nachweisen?

Die von Ihnen zu entrichtenden Gewerbesteuer-Vorauszahlungen (und Gewerbesteuer-Nachzahlungen) werden nicht durch das Finanzamt, sondern von der zuständigen Gemeinde auf Grundlage des ihr vom Finanzamt mittels Gewerbesteuer-Messbescheid mitgeteilten zu erwartenden Gewerbeertrags (Gewinns) festgesetzt. Der im Messbescheid mitgeteilte Gewerbeertrag ist für die Gemeinde bindend, sie darf hiervon nicht abweichen.



Hessisches Ministerium der Finanzen

Die Anpassung der Vorauszahlung durch die Gemeinde erfolgt daher erst, wenn das Finanzamt ihr einen geänderten zu erwartenden Gewerbeertrag (Gewinn) durch einen geänderten Gewerbesteuer-Messbescheid mitteilt.

Ist absehbar, dass Ihr Gewerbeertrag durch die „Corona-Krise 2020“ niedriger ausfallen wird als bei der bisherigen Berechnung der Vorauszahlungen angenommen, können Sie bei Ihrem Finanzamt die Anpassung des Gewerbesteuer-Messbescheids für Zwecke der Vorauszahlungen beantragen.

Für den Antrag genügt grundsätzlich ein formloses Schreiben (**telefonisch** können **keine Anträge** gestellt werden) an Ihr Finanzamt. Am schnellsten und einfachsten können Sie den Antrag **online über Mein ELSTER** (Link am Ende des Dokuments) an Ihr Finanzamt übermitteln. Haben Sie nicht die Möglichkeit, Mein ELSTER zu nutzen, ist auch die Übermittlung per Post, E-Mail oder Telefax (Adressen finden Sie am Ende dieses Dokuments) möglich, hierbei verlängert sich jedoch die Bearbeitungszeit. Im Antrag legen Sie bitte kurz dar und erläutern, mit welchen Einbußen (Minderung des Gewerbeertrags) Sie rechnen.

Haben Sie bereits einen Antrag auf Anpassung der Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen bei Ihrem Finanzamt gestellt und bewilligt bekommen, informiert das Finanzamt auch die Gemeinde durch einen angepassten Gewerbesteuer-Messbescheid. Als Folge setzt die Gemeinde die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen entsprechend (niedriger) fest. Ein gesonderter Antrag beim Finanzamt auf Anpassung des Messbescheids für Zwecke der Vorauszahlungen ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Die Herabsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen durch die Gemeinde ohne eine vorherige Anpassung des Gewerbesteuer-Messbescheids durch das Finanzamt ist nicht zulässig, da die Gemeinde an die Festsetzung des Finanzamtes gebunden ist. Ein Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungen nur bei der Gemeinde ist daher grundsätzlich nicht möglich.

Stundungs- und Erlassanträge zur Gewerbesteuer sind nicht an das Finanzamt, sondern unmittelbar an die für Sie zuständige Gemeinde zu richten und von dieser eigenständig zu entscheiden.

Ich bin Arbeitgeber, muss ich die Lohnsteuer für meine Angestellten weiterhin fristgemäß anmelden und zahlen?

Die Lohnsteuer schulden nicht Sie selbst, es ist die Steuer Ihrer Arbeitnehmer. Sie sind daher weiterhin zur Einbehaltung sowie zur fristgerechten Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer verpflichtet.



Hessisches Ministerium der Finanzen

Bitte beachten Sie: **Kurzarbeitergeld**, mit dem Lohnminderungen teilweise ausgeglichen werden, ist steuerfrei, hierauf ist vom Arbeitgeber keine Lohnsteuer zu berechnen und einzubehalten.

Informationen zur **Beantragung von Kurzarbeitergeld** (als Arbeitgeber) finden Sie hier:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus>;

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-video>

Zuständig ist die örtliche Arbeitsagentur.

Ich bin **Arbeitnehmer** und **erhalte Kurzarbeitergeld**, was hat dies für mich für steuerliche Konsequenzen?

Das Kurzarbeitergeld ist **steuerfrei**. Es unterliegt jedoch dem sog. Progressionsvorbehalt. Das bedeutet, dass das Kurzarbeitergeld (wie bspw. auch das Elterngeld, Krankengeld oder Arbeitslosengeld I) als solches nicht besteuert wird, aber bei der Ermittlung der Höhe des individuellen Steuersatzes zu berücksichtigen ist.

Das Kurzarbeitergeld steht auf Ihrer jährlichen Lohnsteuerbescheinigung, da Sie dieses nicht von der Bundesagentur für Arbeit überwiesen bekommen, sondern von Ihrem Arbeitgeber. Da diese Daten vom Arbeitgeber bereits elektronisch an Ihr Finanzamt übermittelt werden, müssen Sie die Daten zum Kurzarbeitergeld nicht mehr in die Anlage N Ihrer Steuererklärung eintragen. Nur für den Fall, dass Ihr Arbeitgeber die Daten nicht elektronisch übermittelt und Ihnen stattdessen eine „Besondere Lohnsteuerbescheinigung“ für das Kalenderjahr 2020 aushändigen sollte, müssen Sie weiterhin selbst die Eintragung auf der Anlage N vornehmen.

Bitte beachten Sie: Da erhaltenes Kurzarbeitergeld in der Einkommensteuererklärung anzugeben ist, sind Sie im Jahr, in dem Sie das Kurzarbeitergeld erhalten haben, **zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet**, wenn dieses mehr als 410 Euro beträgt.

Ich bin **Unternehmer**, muss ich die **Umsatzsteuer** für mein Unternehmen weiterhin fristgemäß anmelden und zahlen?

Ja, Sie sind grundsätzlich weiterhin zur fristgerechten Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer verpflichtet.

Die Finanzämter gewähren den von der „Corona-Krise 2020“ betroffenen Unternehmen aber auf Antrag Fristverlängerungen, wenn z.B. Umsatzsteuer-Voranmeldungen oder Umsatzsteuerjahreserklärungen nicht rechtzeitig erstellt werden können. Darüber hinaus können fällige Umsatzsteuerbeträge gestundet werden (siehe unten), wenn die entsprechenden Steuern aufgrund der aktuellen Situation nicht rechtzeitig gezahlt werden können.

Für die sog. **Zusammenfassende Meldung** (ZM), die an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu übermitteln ist (nächster Abgabetermin ist der 25. März 2020), gelten weiterhin die gesetzlichen Abgabefristen.

Ich habe Anfang des Jahres meine Sonder-Vorauszahlung zur Umsatzsteuer für 2020 angemeldet und gezahlt. Kann ich diese jetzt zurückerhalten, da mein Umsatz eingebrochen ist?

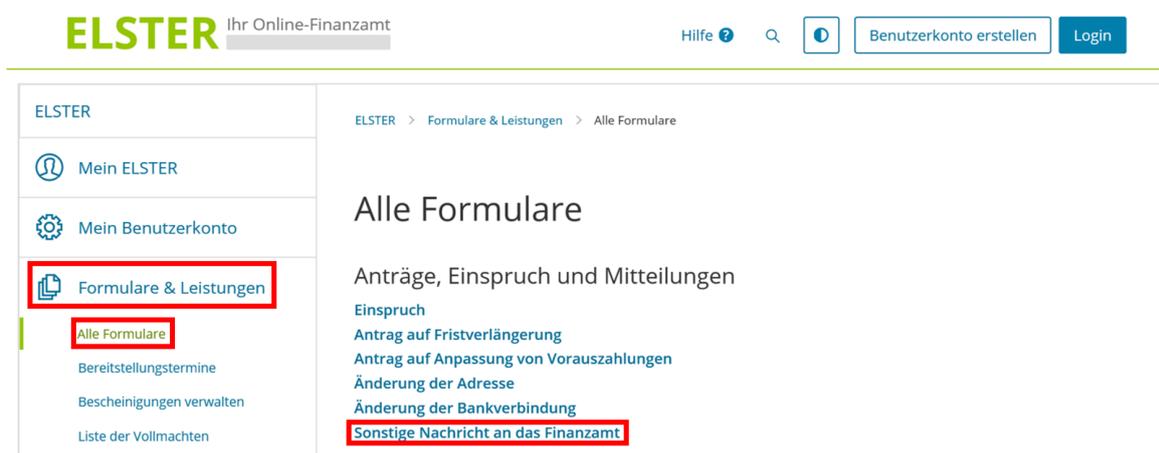


Ja, das ist mittels Antrag bei Ihrem Finanzamt auf Herabsetzung der in 2020 für Umsatzsteuer zu zahlenden bzw. gezahlten Sonder-Vorauszahlung möglich, wenn Sie direkt von der „Corona-Krise 2020“ betroffen sind. Eine Erstattung kommt nur für die im Jahr 2020 gezahlten Sonder-Vorauszahlungen in Betracht, nicht für bereits gezahlte Umsatzsteuer-Voranmeldungen.

Für den Antrag genügt grundsätzlich ein formloses Schreiben (**telefonisch** können **keine Anträge** gestellt werden) an Ihr Finanzamt. Am schnellsten und einfachsten können Sie den Antrag **online über Mein ELSTER** (Link am Ende des Dokuments) an Ihr Finanzamt übermitteln. Haben Sie nicht die Möglichkeit, Mein ELSTER zu nutzen, ist auch die Übermittlung per Post, E-Mail oder Telefax (Adressen finden Sie am Ende dieses Dokuments) möglich, hierbei verlängert sich jedoch die Bearbeitungszeit. Im Antrag legen Sie bitte kurz dar und erläutern, warum Sie von der „Corona-Krise 2020“ betroffen sind.

Sollte es gleichzeitig noch offene und nicht gestundete Umsatzsteuerzahllasten oder andere Steuerzahllasten geben, können diese ggf. verrechnet werden. Ein Restbetrag zu Ihren Gunsten wird schnellstmöglich erstattet.

Die Herabsetzung der Sonder-Vorauszahlungen hat keine Auswirkungen auf die gewährte Dauerfristverlängerung zur Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen.



Ich habe eine Dauerfristverlängerung zur Abgabe meiner vierteljährlichen Umsatzsteuer-Voranmeldung. Erhalte auch ich eine Erstattung?

Nein, da bei vierteljährlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen keine Sonder-Vorauszahlungen zu zahlen sind, kann in diesen Fällen auch nichts erstattet werden. Nur Unternehmer, die neben der Dauerfristverlängerung zur monatlichen Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung 1/11 der voraussichtlichen Jahressteuerschuld gezahlt haben, können jetzt eine Erstattung der Sonder-Vorauszahlung vom Finanzamt erhalten.

In meinem Betrieb findet eine steuerliche Außenprüfung (z.B. Betriebsprüfung) statt, wird diese fortgesetzt? Können neue Prüfungen angeordnet und begonnen werden?

Bereits mit Prüfungsanordnung angekündigte oder begonnene Betriebsprüfungen und sonstige Außenprüfungen (z.B. Lohnsteueraußenprüfungen) werden grundsätzlich

fortgesetzt, sie werden **nicht unterbrochen**. Auch die Anordnung neuer Außenprüfungen kann weiterhin erfolgen, wobei das Finanzamt hier Ihre aktuelle Situation (einschließlich der Ihrer steuerlichen Berater*innen) bei der Bestimmung der Prüfungswürdigkeit und des Prüfungszeitpunkts angemessen berücksichtigen wird.

Alle Prüfungen werden aufgrund der „Corona-Krise 2020“ grundsätzlich an Amtsstelle durchgeführt. Die Kommunikation zwischen Ihnen und den Prüfer*innen des Finanzamts wird vorerst nur noch per Telefon, Post oder E-Mail erfolgen. Erforderliche persönliche Gespräche (bspw. Schlussbesprechungen), Betriebsbesichtigungen und Ähnliches werden bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt.

Bei der zur Beantwortung von Prüfungsanfragen zu setzenden Fristen werden die Prüfer*innen Ihre aktuelle Situation bestmöglich berücksichtigen.

Zur Durchführung der Prüfung erforderliche Unterlagen sind auf Anforderung an das Finanzamt zu übersenden. Neben der physischen Übermittlung (bspw. per Post) kann dies auch elektronisch erfolgen. Hierfür wird kurzfristig die landesweite Etablierung einer Plattform (HessenDrive) für den sicheren Austausch von Daten zwischen den Außendiensten der Finanzverwaltung und Ihnen geprüft. Zeitnah erhalten Sie hierzu weitere Informationen.

Eine E-Mail-Kommunikation ist ebenfalls möglich. Zur schnellen und unbürokratischen Aufgabenerledigung ist es erforderlich, dass Sie der Finanzverwaltung gestatten, die dem Steuergeheimnis unterliegenden Daten unverschlüsselt an Sie übermitteln zu dürfen. Der Vordruck für eine entsprechende Einwilligung wird Ihnen im Bedarfsfall übermittelt.

Kann ich meine zu zahlende Steuer später oder in Raten zahlen (Stundung)? Wie und wo kann ich dies beantragen? Welche Voraussetzungen muss ich hierfür erfüllen / nachweisen?

Sind Sie wirtschaftlich unmittelbar und erheblich negativ von der „Corona-Krise 2020“ betroffen, können Sie bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung Ihrer Verhältnisse einen **Antrag auf Stundung** der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer und Erbschaftsteuer (**nicht** Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Bauabzugssteuer) bei Ihrem zuständigen Finanzamt stellen. Die Regelung gilt unabhängig vom jeweiligen Veranlagungszeitraum.

Stundungsanträge können nicht bereits vorab für in Zukunft entstehende und fällig werdende Steuern oder für noch nicht angemeldete Steuern gestellt werden.

Für den Antrag genügt grundsätzlich ein formloses Schreiben (**telefonisch** können **keine Anträge** gestellt werden) an Ihr Finanzamt. Am schnellsten und einfachsten – insbesondere in dringenden Fällen – können Sie den Antrag **online über Mein ELSTER** (Link am Ende des Dokuments) an Ihr Finanzamt übermitteln. Haben Sie nicht die Möglichkeit, Mein ELSTER zu nutzen, ist auch die Übermittlung per Post, E-Mail oder Telefax (Adressen finden Sie am Ende dieses Dokuments) möglich, hierbei verlängert sich jedoch die Bearbeitungszeit.

Der Antrag sollte insbesondere die gewünschten Stundungsraten und den beabsichtigten Stundungszeitraum oder den beabsichtigten späteren Zeitpunkt der vollständigen Zahlung beinhalten. Weitergehende Unterlagen müssen den Finanzämtern nur auf ausdrückliche Anforderung übersandt werden.

Eine Stundung wird in mit der „Corona-Krise 2020“ begründeten Fällen **ohne Stundungszinsen** gewährt.



Die Stundung einer Steuerschuld kann auch **rückwirkend** (nach Fälligkeit) erfolgen. Auch können bereits gewährte Stundungen wegen der derzeitigen Situation ggf. verlängert werden.

Ich befinde mich bereits mit einer oder mehreren Steuerzahlungen im Rückstand, was gilt für mich?

Ist bei Ihnen die Frist zur Zahlung einer Steuer, die nicht durch (rückwirkende) Anpassung der Vorauszahlungen zumindest gemindert werden kann, bereits verstrichen und haben Sie bisher maximal eine Zahlungserinnerung (Mahnung) oder Vollstreckungsandrohung erhalten, können Sie auch nachträglich einen Antrag auf Stundung der Steuerschuld bei Ihrem Finanzamt stellen.

Befinden Sie sich mit Steuerrückständen bereits in einem laufenden Vollstreckungsverfahren, kann Ihnen auf Antrag vom Finanzamt ein Vollstreckungsaufschub gewährt werden. Wurden bereits Vollstreckungsmaßnahmen gegen Sie ausgebracht, können diese ggf. aufgehoben werden.

Mein ELSTER – Ihr Online-Finanzamt

Der **schnellste und einfachste Weg** für Mitteilungen an Ihr Finanzamt, für Stundungsanträge, Fristverlängerungsanträge und Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen
www.elster.de

(Die erstmalige Registrierung bei Mein ELSTER erfordert eine längere Vorbereitung, da Ihnen Zugangsdaten per Post zugesandt werden müssen. Sind Sie bis jetzt nicht registriert, empfehlen wir Ihnen in dringenden Fällen zunächst weiterhin die Kommunikation via E-Mail und Post mit Ihrem Finanzamt.)

Servicenummern der hessischen Finanzämter

Generelle Servicenummer der Finanzverwaltung
0800 522 533 5 (erreichbar Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr)
 (für allgemeine / generelle Fragen zum Thema Steuern)

Servicenummern, E-Mailadressen und Postanschriften der einzelnen Finanzämter
<https://finanzamt.hessen.de/Finanzaemter> oder

<https://service.hessen.de/html/8469.htm>
(für steuerliche Fragen betreffend einen Einzelfall)

Zentraler Ansprechpartner für Unternehmen zu den Themen **Wirtschaftshilfen** und **Zuschüsse** in Zeiten von Corona

Servicecenter der WIBank - Förderberatung Hessen
0611 774 7333
www.wibank.de/corona

Hilfe bei Stundungsanträgen, Anträgen auf Anpassung der Vorauszahlungen und Anträgen auf Vollstreckungsaufschub

Nutzen Sie oder Ihr steuerlicher Berater bereits **Mein ELSTER**, stellen Sie die entsprechenden Anträge für eine **schnelle und unkomplizierte Bearbeitung** bitte weiterhin über das Portal:

- für die Anträge auf **Fristverlängerung** und **Anpassung der Vorauszahlungen** nutzen Sie bitte die **entsprechenden Formulare**
- für die Anträge auf **Stundung** oder **Vollstreckungsaufschub** nutzen Sie bitte das **Formular „Sonstige Nachricht an das Finanzamt“**. Die mit untenstehendem Link online abrufbare „Antragshilfe“ kann dabei als Formulierungshilfe genutzt werden.

Wenn Sie steuerlich nicht beraten sind (kein Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein) und die Anträge nicht über Mein ELSTER an Ihr Finanzamt übermitteln können, verwenden Sie für Stundungsanträge, Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen und Anträge auf Vollstreckungsaufschub bitte die mit nachfolgendem Link online abrufbare „**Antragshilfe**“:

https://finanzen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdf/faq_zum_thema_steuern_-_ergaenzende_antragshilfe.pdf

Senden Sie das Antragsformular ausgefüllt, unterscriben und mit den ggf. erforderlichen Anlagen nach Möglichkeit per E-Mail, alternativ per Post oder Telefax, an Ihr Finanzamt.